

Clerus und Politik — ein Wort zur Verständigung.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

Wenn nichts auf der Welt ohne genügende Ursache vor sich geht, so muß es auch seinen besonderen Grund haben, warum der bekannte Ruf nie verstummen will: der Clerus heraus aus der Politik! Schließt euch in die Kirchen ein, dort wollen wir euch schön ruhig lassen, nur lasst auch uns schön ruhig bei unserer Politik! Und gewiß, dieser Sirenengesang hat seine Gründe, viele, gewichtige, durchsichtige und trübe, offenkundige und sorgsam verborgene Gründe! Der letzte, der eigentliche, der am künstlichsten geheim gehaltene Grund ist aber augenscheinlich die Absicht, unvermerkt den Clerus, hoch und niedrig, sammt und sonders, vom öffentlichen Leben auszuschließen. Dass wir es kurzweg ohne Verzierung sagen: das Wort hat nur den einen Sinn, dass die Kirche kein Recht habe, sich mit den Fragen der Politik zu befassen. Der Schlachtruf: der Clerus heraus aus der Politik! ist der bündigste, greifbarste und fasslichste Ausdruck für den Grundsatz: Trennung von Kirche und Staat oder vielmehr von Christenthum und Welt. Wir behaupten nicht, dass alle, die ihn im Munde führen, ihn so verstehen oder dass sie ihn überhaupt verstehen. Wir sagen nur, dass er diese Bedeutung hat, und dass jene, die ihn als Lösung ausgeben, auch recht gut wissen, was sie damit wollen.

Ist dem nun aber so, dann dürfen wir den genannten Ruf nicht bloß nicht schweigend hingehen lassen, sondern wir müssen entschieden gegen ihn Verwahrung einlegen. Noch mehr. Wir müssen ausdrücklich erklären, dass der Clerus weit entfernt davon, das Gebiet der Politik preisgeben zu dürfen, sogar die Gewissens- wie die Amtspflicht hat, sich mit ihr zu befassen.

Erklären wir uns hierüber näher, um den ewigen Missverständnissen und Missdeutungen ein Ende zu machen.

Leider gehört das Wort Politisieren zu jenen vielen Ausdrücken, die heute eine recht zweideutige Rolle spielen. Gebraucht man doch die Phrase für drei grundverschiedene Dinge. Kein Wunder, dass sich häufig so große Unklarheiten und schiese Anwendungen daran knüpfen.

Einmal versteht man unter Politisieren nichts weiter als dieses, dass jemand eine bestimmte Ansicht über politische und verwandte Dinge hege und diese auch, sei es mündlich, sei es schriftlich, äußere. Wenn Gevatter Schneider und Schuster am Sonntag Nachmittag bei einem Glase Heurigen im goldenen Ochsen ihre Meinungen darüber austauschen, was sie an Napoleons Stelle nach der Schlacht bei Sedan gethan hätten, wenn der Herr Amtsschreiber von Krähwinkel im Verordnungsblatte für Kartoffelhausen einen hochweisen Leitartikel schreibt, um Leo XIII. klar zu machen, wie er sich zur französischen Republik und zum Dreibunde stellen solle, wenn die Frau Apotheker der Frau Bürgermeister im Kaffee-Kränzchen darin vollkommen recht gibt, dass die Männer, die nun einmal an ihren lateinischen Brocken und Spitzfindigkeiten hängen, die sociale Frage nie lösen werden, so sagt man, sie politisieren.

Einen ganz anderen Sinn erhält aber das Wort, wenn die Frau Doctor Freimund eine großartige Versammlung im Elyseum zu dem Zwecke zusammenberuft, um dem weiblichen Geschlechte die Ausübung sämmtlicher politischer Rechte zu erkämpfen, oder wenn das eben 21 Jahre alt gewordene Mitglied des souveränen französischen Volkes zum erstenmale die Rednerbühne betritt, um einem entschiedenen Freimaurer den Sieg über den Candidaten der Clericalen für die nächste Wahl zu verschaffen. Diesmal bedeutet Politisieren soviel als Theilnahme am wirklichen politischen Leben, d. h. die Ausübung der bürgerlichen Rechte oder wenigstens den Versuch, sich solche anzueignen.

Und wieder einen anderen Inhalt hat der Ausdruck, wenn die Abgeordneten im Ständehause über einen Gesetzentwurf streiten und abstimmen, wenn die Beamten des Landes das angenommene Gesetz ausführen, wenn der Minister eine Vollzugs-Verordnung oder Erklärung dazu erlässt, wenn der Reichskanzler eines Staates mit dem eines anderen diplomatische Noten wechselt, wenn die Bevollmächtigten zweier kriegsführender Mächte über den Abschluss der Friedens-Be dingungen miteinander berathen. Das alles ist auch Politik, sei es

innere, sei es äußere Politik, wie man gewöhnlich unterscheidet, mit anderen Worten die Erörterung oder die Ausführung der Grundsätze, welche die Aufgabe des Staates seinen Angehörigen oder anderen Staaten gegenüber betreffen.

Was nun das Politisieren im erstgenannten Sinne betrifft, so ist klar, dass dies mit der Bestimmung des Clerus nichts zu schaffen hat. Der Geistliche kann leicht seine Zeit mit etwas zubringen, womit er der Menschheit mehr nützt als mit Erörterungen darüber, ob die Zukunft den Republiken gehört, ob es nicht besser sei, die kostspieligen Gesandtschaften aufzuheben und ihre Geschäfte durch Consuln besorgen zu lassen, wo die nächsten Entscheidungsschlachten geliefert werden und wie die Karte Europas nach dem unvermeidlichen Weltkriege ausssehen dürfte. Aber, so bereitwillig wir das auch zugeben, so wenig können wir uns eine Vorstellung darüber machen, wer ein Recht haben solle, ihm solch müßige Nebelfahrten zu verbieten, und vollends, wem die Macht zugebote stehe, ihn daran zu verhindern. Gedanken sind zollfrei seit unvordenlichen Zeiten. Wo alles politisiert, von den Lehrlingen in der Werkstatt und den Zeitungsjungen auf der Straße an bis zu den alten Mütterchen im Armenhause, da wird es doch auch dem Priester erlaubt sein, eine Meinung über die Dinge zu haben, von denen er überall reden hört, selbst am Krankenbette. Und wenn er eine Ansicht haben darf und als denkender Mensch haben soll, dann wird es ihm auch erlaubt sein sie zu äußern, sei es im Worte, sei es durch Schrift und Druck. Das Zeitalter der Denk-, der Rede- und der Pressfreiheit lässt jedem unbärtigen Knaben, jedem emancipierten Frauenzimmer, jedem umsturzschauenden Anarchisten in dieser Beziehung den uneingeschränktesten Spielraum. Wie will man es dann anstellen, um ein Ausnahmgesetz einzig für den katholischen Clerus durchzusetzen? Seit den Tagen des ehr samen Meisters Hermann von Bremen, des weltbekannten politischen Kanne gießers und Exbürgermeisters zu Hamburg, bis in die letzten Jahre des 19. Jahrhunderts, in denen der weltbekannte Anonymus von Hamburg, der Exkanzler des deutschen Reiches, die Ströme seiner Weisheit aus der Paradieseinsamkeit nach allen vier Seiten der staunenden Erde hin ausfließen lässt, hat man oft nach Mitteln gesucht, um lästigen Politikern dieser Art den Mund zu schließen, aber stets vergebens. Und gut noch für die Öffentlichkeit, dass sich kein Mittel fand. Denn nie lassen sich die Menschen williger die

Harte Wirklichkeit gefallen, als wenn sie ungehindert ihrem Missfallen über die herrschenden Zustände Ausdruck geben und den Machthabern billigen Rath ertheilen können. Darum sollten die Regierenden eine freie Meinungsäußerung über diese Dinge eher wünschen und fördern als unterdrücken. Das ganze Gebiet der landläufigen Tagespolitik, wie es Jahr aus Jahr ein die Spalten unserer Zeitungen füllt, und die Art und Weise, wie es von diesen behandelt wird, ist meistens so harmlos und unschädlich, dass man den Menschen wohl das Vergnügen gönnen darf, das sie aus der Bebauung dieses unfruchtbaren Feldes schöpfen. Niemand muss das besser wissen, als die wirklichen Staatsmänner. Warum sie dann so sehr in Unruhe und Aufregung gerathen, sobald ein Geistlicher auf diesen Acker aussfährt, ist schwer zu begreifen. Gerade jene Pflanzen, deren Behandlung eine ernste Ueberwachung erheischen, die Fragen der Religion, der Sittlichkeit und des Rechtes, sind doch unter den Händen des Priesters sicher vor Zerstörung und Ausrottung, sicherer, als wenn die Männer des Umsturzes oder leichtfertige Lohnschreiber sich auf diesem Gebiete tummeln. Die übrigen Tagesfragen aber werden ohnehin jedem tiefer blickenden Politiker nur ein Lächeln entlocken.

Kurz, das Politisieren im landläufigen Sinne ist unserer Meinung zufolge eine Sache, die dem Geistlichen an und für sich ganz wenig zusteht, die ihm aber auch keine irdische Macht verbieten kann. Unter den heutigen Umständen erwächst für ihn freilich oft eine gewisse Pflicht, sich mit dieser unfruchtbaren Thätigkeit abzugeben, nicht zwar eine Standespflicht, wohl aber eine Liebespflicht um der Noth des Volkes willen. Will der Priester es nicht ruhig hingehen lassen dass der Liberalismus, die Socialdemokratie, der Unglaube und die Irreligionstät ungehindert Kopf und Herz der ihm anvertrauten Herde verwirren, dann bleibt ihm oft nichts übrig, als selber das Wort zu nehmen und zur Feder zu greifen, um die Verführten aufzuklären. Es ist ein Nebelstand, dass es so gekommen ist, ohne Zweifel. Aber ebenso zweifellos ist es, dass der Geistliche in diesem Falle nur sein Recht gebraucht und seine Pflicht übt.

Anders steht die Sache, wenn wir Politik in der zweiten Bedeutung fassen. Seine bürgerlichen Rechte auszuüben hat der Geistliche ohne Frage ebenso die Befugnis wie jeder andere Staatsbürger. Niemand steht es weniger an ihm dies zu wehren als dem modernen Staate. In alten Zeiten, wo die Geistlichkeit einen privilegierten Stand

bildete, ihren besonderen Gerichtsstand hatte, von vielen Lasten und Leistungen des gemeinen Rechtes ausgenommen war, hätte es einen Sinn gehabt, ihr die volle Theilnahme an sämmtlichen Berechtigungen der übrigen Staatsbürger abzusprechen. Jetzt, wo alle alten Privilegien aufgegeben sind, und zwar gerade unter Berufung auf den Satz, dass der heutige Staat auf vollständige Rechtsgleichheit aller seiner Angehörigen beruhe, jetzt wäre es eine himmelschreiende Ungerechtigkeit und eine Sinnlosigkeit zugleich, dem Geistlichen den Vollgenuss und den schrankenlosen Gebrauch aller der politischen Rechte zu verweigern, die den sonstigen Mitgliedern der Gesellschaft zustehen. Man hat den geistlichen Stand in der Offentlichkeit des übernatürlichen Charakters ganz und gar entkleidet, den man ihm einstens zuerkannte. Man erblickt in ihm nur einen Berufsstand wie den der Beamten oder den Militärstand. Vor dem Geseze und den Gerichten kommt jedes einzelne Mitglied einzig als Staatsdiener oder als Staatsbürger in Betracht. Denn selbst wo man den Geistlichen als Geistlichen anerkennt und schätzt, geschieht das bloß, insoferne er einer vom Staate anerkannten religiösen Körperschaft zugehört, die ihre öffentlichen Rechte nur zufolge der staatlichen Bevollmächtigung ausübt. Als einfacher Staatsbürger untersteht aber der Geistliche allen staatlichen Gesetzen wie jeder Bürger und dazu einer endlosen Zahl von Sonder-Verordnungen, die für die Kirche und ihre Diener im besonderen gemacht sind. Er trägt alle Lasten mit allen Staatsangehörigen gleichmäßig und die auf seiner Pföründe liegenden obendrein, er zahlt seine Abgaben so gut wie jeder andere, und die schweren Ausnahmesteuern, die auf den kirchlichen Anstalten ruhen, noch im besonderen, er muss sich vielfach selbst dem Kriegsdienste fügen wie der Weltliche oder wenigstens sein Aequivalent dafür leisten. Nur wo es sich um Ausübung der Rechte handelt, die an diesen Lasten hängen oder aus ihnen hervorgehen, da soll es ihm auf einmal verwehrt sein, sich als Staatsbürger zu betrachten. In aller Welt entsprechen die Rechte den Pflichten und die Pflichten den Rechten: einzig beim Clerus soll dieser Grundsatz, die Unterlage aller öffentlichen Ordnung, seiner Geltung beraubt sein. Wenn das keine Ungerechtigkeit ist, dann gibt es keine mehr. Hier kann man wohl mit Umänderung der bekannten paulinischen Stelle sagen: Unter solchen Verhältnissen sind die Geistlichen armseliger daran als alle übrigen Menschen. Das übernatürliche ihres Berufes leugnet man und auf natürlichem Boden

lässt man ihnen bloß den Hauptantheil an der allgemeinen Bürde. Und das sollen sie sich gefallen lassen im Zeitalter der Freiheit und der Gleichheit?

Am allerwenigsten aber können wir zu dem Versuche schweigen, den Clerus von der Politik auszuschließen, wenn Politik im dritten Sinne verstanden wird. Im vorigen Falle handelt es sich zunächst nur um die Rechte, die der einzelne Geistliche der Öffentlichkeit gegenüber zu beanspruchen hat. Diese kann jeder für seine Person als Märtyrer des Friedens preisgeben. Er handelt dann nach dem Rath des Herrn: Will jemand mit dir um den Rock streiten, so lass ihm auch den Mantel, und nöthigt er dich, ihm Spanndienste für eine Meile zu leisten, so thue sie ihm lieber für zwei Meilen (Math. 5, 40, 41). Aber in dem Falle, von dem nun die Rede ist, stehen nicht die Rechte der einzelnen Personen, sondern die Pflichten des ganzen Standes auf dem Spiele. Hier wäre eine Verzichtleistung auf das Recht des Clerus, in Sachen der Politik ein Wort mitzusprechen, nicht bloß keine Tugend, sondern ein sündhafter Verrath an unserer Standespflicht, in manchen Fällen sogar am Depositum fidei. Auf diesem Gebiete in den Ruf einstimmen: Hinaus mit dem Clerus aus der Politik! hieße gerade soviel als sagen: Kirche, Glaube, Christenthum haben mit der Einrichtung und mit der Leitung der Welt nichts zu schaffen.

Die Sache ist klar. Es handelt sich in Angelegenheiten der inneren und der äußeren, zumal der sogenannten hohen Politik, allerdings tausendmal um höchst kleinliche und gleichgültige Dinge, ja oft um bloße Form- und Etiketten-Streitigkeiten. Aber öfter als man glaubt kommen dabei auch Fragen in Betracht, die mehr oder minder enge die richtige Auffassung vom Wesen und von der Aufgabe des Staates berühren, und nicht selten stehen dabei die wichtigsten Grundsätze des rechtlichen, des sittlichen, des religiösen Lebens selber auf dem Spiele. Wir könnten den Politiker und den Staatsmann, der uns das abstreiten wollte, nur aufs tiefste bedauern. Denn wir müssten darin einen Beweis dafür erblicken, dass er selber zu den Handwerkern und Maschinenarbeitern, nicht aber zu den Meistern seines Faches gehöre, da ihm der wahre Sinn und die Tragweite der von ihm vertretenen Kunst oder Wissenschaft — denn beides soll die Politik sein — so ganz und gar verborgen sein müsste. Ist dem aber so, wie wir eben sagten, dann hat die Kirche nicht

bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, ihr Augenmerk auf das von uns bezeichnete Gebiet zu werfen. Denn die Grundfragen des Rechtes, und zwar nicht bloß die des Privatrechtes, sondern auch die des öffentlichen und insbesondere des Staatsrechtes, unterstehen wegen ihres unlösbarsten und engen Zusammenhanges mit den Lehren der Moral, den zu leugnen keiner Wissenschaft gelingen wird, der Oberaufsicht der Kirche nicht minder als die Sittenlehre und die religiöse Wahrheit selber. Die Kirche kann sich dieser Aufgabe nicht entziehen, denn sie hat sie von Christus selbst empfangen. Wollte sie darauf Verzicht leisten, so müßte sie einfach ihre Pflicht verleugnen, ihrer Bestimmung untreu werden und sich selber preisgeben.

Darüber kann also für den, welcher die Kirche anerkennt und ihre Aufgabe erfasst, kein Zweifel bestehen, daß sie Politik in dem eben bezeichneten Sinne nicht bloß treiben darf, sondern muß. Nun ist aber auch der Ausdruck, den wir soeben gebrauchten, wieder doppeldeutig. Man sagt nicht bloß vom Staatsmann, der die Geschicke eines Volkes leitet, und vom Abgeordneten, der einen Gesetzentwurf durch seine Abstimmung durchführen hilft, daß er Politik treibe, sondern auch von dem Staatsrechtslehrer, der auf dem Ratheder Vorlesungen über Völkerrecht und Verfassungskunde hält, und von dem Publicisten, der die große Leserwelt über die Bedeutung und die Tragweite einer neuen Gesetzesvorlage aufzuklären sucht.

Handelt es sich nun darum, durch die That in den Gang der politischen Ereignisse einzugreifen, also, wie man gewöhnlich sagt, praktische Politik zu treiben, so ist klar, daß dies nicht dem nächsten besten Mitgliede des Clerus zusteht, zumal wenn sich Fragen aufdrängen, die für die Kirche im großen und ganzen oder doch für einen beträchtlichen Theil des kirchlichen Gesamtkörpers von Bedeutung sind. Die thatfächliche Regelung von Angelegenheiten, die das gegenseitige Verhalten von Kirche und weltlicher Gesellschaft betreffen, steht offenbar der kirchlichen Autorität zu. Berühren solche nur einzelne engere und untergeordnete Punkte, so ist es Sache des Episkopats, sich mit ihnen zu beschäftigen. Sind sie aber derart, daß sie die letzten Grundsätze der Politik selber berühren oder allenthalben in gleicher Weise betrachtet und behandelt werden müssen, so kann nur der apostolische Stuhl mit entscheidender Kraft vorgehen.

Die wissenschaftliche und schriftstellerische Behandlung der Politik dagegen wird von der kirchlichen Autorität durchaus nicht als Re-

servatrecht beansprucht. Die Kirche ist keine Gelehrtenschule und der Papst kein Professor oder Literat, am allerwenigsten für Tagesfragen und Welthändel. So wenig die Kirche auf dem Gebiete der Schriftauslegung und der Dogmatik der wissenschaftlichen Thätigkeit Abbruch thut, so wenig will sie das auf dem Felde der Politik. Im Gegentheile. Wie sie dort immer der schulmäßigen Behandlung den Vorsprung lässt und sich die letzte Entscheidung erst für den Augenblick vorbehält, wenn jene die Geister genügend aufgeklärt und vorbereitet hat, so auch hier. Es können demzufolge alle, die Kraft und Beruf dazu fühlen, die Fragen der Politik studieren und erörtern, ohne dass sie eine Einsprache der Kirche zu fürchten haben, so lange sie anders ihre Thätigkeit mit Rücksicht auf die feststehenden Lehren der Kirche ausüben, und so lange sie sich nicht das anmaßen, was der Gewalt zusteht, das Recht, eine Entscheidung über die Lehre oder eine thatfächliche Lösung der Schwierigkeit zu versuchen. Weit entfernt davon, solches zu missbilligen, sieht es die Kirche mit Wohlgefallen, wenn ihre Diener die Vorurtheile beschwichtigen, die aufgeregten Herzen beruhigen, die Geister der Wahrheit zugänglich machen und das gelehrt Material zur Beurtheilung der streitigen Punkte zusammenschleppen. Dazu also hat ein jedes Mitglied der Kirche ein Recht, wenn ihm nur anders die Befähigung zugebote steht.

Denn das Politisieren ist nicht so leicht als die meisten glauben. Bekanntlich gehören zwar Politisieren und Medicinieren zu den Dingen, in denen jeder aburtheilen und weisen Rath geben zu können glaubt. Aber so leicht es ist medicinische Weisheit auszuframen, so schwer ist es in der Praxis mit Erfolg zu medicinieren. In der Staatskunst ist es gerade umgekehrt. Die praktische Politik ist allerdings oft mehr, man verzeihe uns das Wort, eine Art von Blindfuchspiel oder Glückshafen-Lotterie als berechnende Kunst und überlegende Wissenschaft. Hat doch einer der größten Diplomaten das geflügelte Wort gesprochen: Man glaubt gar nicht mit wie wenig Verstand die Welt regiert wird. Anders aber liegen die Sachen, wenn in politischen Fragen vom Standpunkte der Wissenschaft aus eine zutreffende und genügende Erklärung abgegeben werden soll. Jeder Kenner wird gestehen, dass derlei Aufgaben zu den schwierigsten und verantwortungsvollsten gehören, die dem denkenden Verstande gestellt werden können. Gerade der Theologe und der Priester ist am besten befähigt, das zu ermessen. Denn einerseits öffnet ihm sein Beruf mehr als anderen

die Augen, um den Umfang und die Bedeutsamkeit der Gebiete zu ermessen, die hier oft von einer einzigen Frage berührt werden. Andererseits fühlt er leichter als solche, denen der enge Zusammenhang der Politik mit dem wirklichen Leben ihre ganze Tragweite verhüllt, wie tief sie nur zu oft in die wichtigsten Grundsätze des Glaubens und der Sittlichkeit, in die Rechte des Gewissens, der persönlichen Freiheit, der gesellschaftlichen Ordnung und der Kirche eingreift.

Eben deshalb, weil es so schwer und so gefährlich ist, die Grundsätze der Politik zu entwickeln, verlangt die Beschäftigung mit dieser Aufgabe ein gründliches Studium und einen sicheren Blick. Ein paar landläufige Redensarten reichen nicht hin, um hier mitzusprechen, oder gar um Rath und Richtschnur geben zu können. Nun bringt allerdings der Theologe an dem, was er in der Philosophie, in der Moral und im Kirchenrechte gelernt hat, schon einen Vorrath von Kenntnissen mit, die ihm als guter Wegweiser dienen können. Mehr aber leistet ihm das nicht, zumal bei der Flüchtigkeit, mit der heute die philosophischen Studien abgethan zu werden pflegen. Wenn er sich mit Politik eingehender beschäftigen, und insbesondere wenn er mit seinem Urtheile für andere maßgebend auftreten will, muss auch er sich eingehend mit ihren hauptsächlichsten Lehren vertraut gemacht haben. Das mindeste, was man von ihm verlangen muss, falls er den politischen Dingen seinen Eifer zuwenden will, ist, dass er sich gediegene Kenntnisse im Naturrechte, oder, wie man jetzt gewöhnlich sagt, in der Rechtsphilosophie zueigen gemacht habe. Ohne solche in derlei Dingen das große Wort führen zu wollen, hieße sich in Gefahr stürzen, unserem Stande und der Sache, die wir zu vertreten haben, bedenkliche Blößen zu geben und vielleicht der Wahrheit selber, die wir vertheidigen sollen, die verhängnisvollsten Wunden zu versetzen.

Je mehr also die Zeitlage den Geistlichen nöthigt, sich mit Politik zu befassen, umso mehr legt sie ihm auch das Studium der genannten Wissenschaft als eine Art von Standespflicht auf. Es sollte darum bei der Vorbereitung der Theologen auf sie mehr Rücksicht genommen werden, wo es nur irgend thunlich ist. Mit Recht legt man dort, wo eine gründlichere philosophische Ausbildung gegeben werden kann, auf die Ethik oder Moralphilosophie nicht geringes Gewicht. Man darf aber wohl sagen, dass unter den heutigen Verhältnissen jener Theil dieser Wissenschaft, der die Rechtsphilosophie

im engeren Sinne behandelt — von dem engsten Zweige, der Social-wissenschaft, ganz zu schweigen — zu den nothwendigsten Ausstattungs=Gegenständen eines Geistlichen gehört. Wir haben im letzten Hefte des vorigen Jahrganges, als wir an unsere Leser jene Bitte richteten, die wir uns hier zu erneuern erlauben, davon gesprochen, dass unserer Ueberzeugung zufolge ein apologetisches Institut zu den dringendsten Bedürfnissen der Zeit gehört. Eine der Hauptaufgaben, die ein solches zu erfüllen hätte, scheint uns die gründliche Einführung von jungen Männern, die ihre Studien mehr oder minder bereits vollendet haben, in die Rechtsphilosophie und natürlich auch in die Social-politik. Möge die Zeit nicht mehr ferne sein, wo sich dieser Wunsch zur That machen lässt!

Die Wichtigkeit der vollkommenen Reue.

Von Domkapitular Dr. Gustav Müller, Director des f. e. Clerical-Seminars in Wien.

Als der große Dogmatiker der ewigen Stadt, P. Franzelin S. J., in das Cardinals-Collegium aufgenommen wurde, da begab sich unter anderen auch eine Deputation von Innsbrucker Theologen nach Rom, um als Studierende der Tiroler Universität den gelehrten Tiroler zu beglückwünschen. Cardinal Franzelin empfing die Deputation sehr freundlich, fragte die Einzelnen nach ihrer Heimat und erfuhr hiebei, dass er fast ausschließlich Angehörige des Deutschen Reiches vor sich habe. Bald kam das Gespräch auf den damals (1876) noch sehr heftigen Culturfampf in Deutschland. Der Cardinal zollte dem mutigen Auftreten der Bischöfe, der festen Haltung des Clerus, sowie der Treue des katholischen Volkes volle Anerkennung, nur bedauerte er, dass, wie ihm scheine, für das Volk in einem Punkte nicht ausreichende Vorsorge getroffen werde. Unter den jetzigen traurigen Verhältnissen sei es nämlich ganz besonders dringend geboten, den Gläubigen einen klaren Begriff von der vollkommenen Reue beizubringen und dieselben in den Stand zu setzen, eine solche Reue erwecken zu können. So könnten dann im Nothfalle, der in Zukunft noch öfter als bisher eintreten werde, die Sterbenden auch ohne Priester Verzeihung ihrer Sünden erlangen.¹⁾

An diese Neuüßerung des genialen Cardinals erinnerte ich mich, als ich vor einiger Zeit ein zur Publicierung bestimmtes Schreiben

¹⁾ Correspondenz des Priestervereines unter dem Schutze des göttlichen Herzens Jesu in Innsbruck. Als Manuscript gedruckt. Dritte Folge. Nr. 3. Seite 41.